

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Entwässerungssatzung der Stadt Gevelsberg
vom 16.12.2016

§ 6 geändert durch 1. Nachtrag vom 13.12.2017

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666),**
 - **der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712),**
 - **des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S.926),**
 - **des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559ff) und**
 - **der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Gevelsberg vom 13. Juli 2011 – Entwässerungssatzung –**
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –**
in seiner Sitzung am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gevelsberg Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Gevelsberg vom 13.07.2011 in der zurzeit gültigen Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW grundstücksbezogene Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr werden nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) aufgehoben
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- 1) Die Gebühr für Schmutzwasser nach § 3 Abs. 2 wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist

der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- 2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3 Bst. a und b) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 3 Bst. c), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 6). Nicht als Schmutzwassermenge veranlagt werden die Wassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen, für die nach § 5 Absätze 4 und 5 bereits eine Niederschlagswassergebühr erhoben wurde.
- 3) Der Berechnung der Schmutzwassergebühr werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung der für die Erhebung des Wassergeldes laut Wasserzähler maßgebende Verbrauch von 365 Tagen (Toleranzgrenze plus/minus 30 Tage) des letzten Abrechnungszeitabschnittes. In den übrigen Fällen sind die Verbräuche auf 365 Tage umzurechnen.
 - b) für die Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch monatlich (Großabnehmer) oder kalenderjährlich abgelesen wird, der vorletzte Abrechnungszeitabschnitt über einen Zeitraum von 12 Monaten bzw. der auf 12 Monate umgerechnete Verbrauch.
 - c) für die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie auf Antrag des Gebührenpflichtigen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen nach § 5 Abs. 5, die für das letzte Kalenderjahr von eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- 4) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitabschnittes oder vorhergehender Abrechnungszeitabschnitte und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt oder nach einer grundstücksbezogenen Durchschnittsmenge ermittelt.
- 5) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die der Schmutzwassergebühr zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Das gleiche gilt für die darauffolgenden Kalenderjahre, solange eine Wasserablesung über einen vollen Abrechnungszeitabschnitt von 365 Tagen (Toleranzgrenze plus/minus 30 Tage) nicht vorliegt. Die endgültige Gebührenberechnung erfolgt, sobald die erste Ablesung über einen vollen Abrechnungszeitabschnitt vorliegt.

- 6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung) zu führen.

Dieser Nachweis ist zu erbringen durch:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren.

Die so ermittelte Abwassermenge wird abweichend von § 4 Abs. 2 und 3 für die Schmutzwassergebühr des Folgejahres zugrunde gelegt.

Wird der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt und es wird für die Schmutzwassergebühr der Frischwasserverbrauch gemäß § 4 Abs. 2 und 3 zugrunde gelegt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Einbau des geeichten Wasserzählers muss von einem Fachbetrieb vorgenommen werden, der Zähler ist von diesem zu verplomben. Der Zählerstand beim Einbau ist von dem Fachbetrieb zu bescheinigen. Werden die Nachweise nicht erbracht oder ist die Plombe beschädigt, findet eine Berücksichtigung der Absetzungsmengen nicht statt.

Die Zwischenzählerstände sind vom Gebührenpflichtigen unaufgefordert im Herbst eines jeden Jahres, spätestens zum 30.11., der Gemeinde zu übermitteln. Die so ermittelte Wassermenge wird im folgenden Veranlagungsjahr berücksichtigt. Der gemeldete Zwischenzählerstand gilt als Anfangsstand für das übernächste Veranlagungsjahr. Unterbleibt die Übermittlung bis zum 30.11. wird keine Wassermenge abgesetzt. In diesem Fall wird bei einem erneuten Antrag der Anfangszählerstand neu ermittelt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht

zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt.

Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- 7) aufgehoben
- 8) Die Schmutzwassergebühr wird als Fortleitungsgebühr für alle an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben; außerdem wird eine Klärggebühr für alle angeschlossenen Grundstücke erhoben, für die deren Gebührenpflichtige keine unmittelbaren Beiträge an den Abwasserverband entrichten.
- 9) Solange bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Schmutzwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der abgeleiteten Schmutzwassermenge. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Entwässerungssatzung).

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr gem. § 3 Abs. 3 wird berechnet nach den bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen des an die gemeindliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
Maßgebend ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

Berechnungseinheit für die jährliche Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der auf die waagerechte Ebene projizierten, an die gemeindliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen bebauten und / oder befestigten Flächen

des Grundstücks, unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Versickerung gemäß der in Absatz 2 genannten Faktoren.

Die sich hieraus ergebende anrechenbare Gesamtgrundstücksfläche ist auf volle qm abzurunden.

- (2) Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche nach Absatz 1 gelten folgende Faktoren:
- bei geneigten Dächern
qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,9
 - bei Flachdächern
qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,8
 - bei begrünten Dachflächen
qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,5
 - bei versiegelten Flächen, z. B. Asphalt, Beton, Platten, Pflaster mit dichten Fugen (Fugenbreite unter 1,5 cm)
qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,9
 - bei teilversiegelten Flächen, z. B. Sickerpflaster, Ökopflaster, Schotter, Rasengittersteine, Pflaster mit Versickerungsfuge (Fugenbreite über 1,5 cm)
qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,5
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert oder verrieselt, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt, sofern keine nicht leitungsgebundene Zuleitung gemäß Absatz 1 vorliegt.
- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage ordnungsgemäß betrieben, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage hat, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und / oder befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % reduziert. Voraussetzung ist ein Mindestvolumen von 35 Liter je qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in die Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Nutzung zur Gartenbewässerung ist statthaft.
- (5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Bei vorhandenen Brauchwasseranlagen wird das eingeleitete Abwasser genauso wie direkt eingeleitetes Niederschlagswasser nach Abs. 1, 2 und § 3 Abs. 3 abgerechnet, es sei denn, der Gebührenpflichtige beantragt, dass die von der Brauchwasseranlage in das Kanalnetz eingeleitete Wassermenge als Schmutzwasser abgerechnet wird und diese Wassermenge durch geeignete Zählereinrichtungen eindeutig nach ihrer Menge

bestimmt werden kann. In diesem Fall werden die Flächen, von denen aus das Niederschlagswasser über einen Auffangbehälter in das Kanalnetz eingeleitet wird, nicht bei der Niederschlagswassergebühr berechnet.

- (6) Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Die Datenerhebung Datenspeicherung und Datennutzung für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (zum Beispiel: Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 6 Gebührensätze

- | | |
|---|---------|
| (1) Schmutzwasser gem. § 4 | |
| a) die Fortleitungsgebühr je Kubikmeter beträgt | 1,50 €, |
| b) die Klärggebühr je Kubikmeter beträgt | 1,60 €. |
| (2) Niederschlagswasser gem. § 5 | |
| a) die Fortleitungsgebühr je Quadratmeter beträgt | 0,96 €, |
| b) die Klärggebühr je Quadratmeter beträgt | 0,22 €. |

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
- d) bei Eigentümergemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes jeder einzelne Miteigentümer bzw. Wohnungsberechtigte.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Anzeige, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die bebauten sowie befestigten Flächen werden im Wege des Selbstauskunftsverfahrens von den Eigentümern ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten sowie der befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte fristgerecht und in erforderlichem Umfang zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Soweit erforderlich, kann die Stadt weitere Unterlagen fordern. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte der Anschlussberechtigten bleiben unberührt.
- (5) Veränderungen der bebauten sowie befestigten Flächen hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 20 qm gegenüber der bisher veranlagten Fläche

verändern. Diese Veränderungen werden ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr entspricht der Fälligkeit der Grundsteuer. Die sich bei vorläufigen oder endgültigen Veranlagungen für abgelaufene Jahre ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 10 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Messeinrichtungen zur Ermittlung von Wasserdurchläufen manipuliert oder mit dem Zweck der Minderung der in das öffentliche Entwässerungsnetz eingeleiteten Wassermenge missbraucht oder
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstücken verwehrt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Gevelsberg vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.